

Medienmitteilung

Vogelgrippefälle bei Hausgeflügel in Deutschland - Massnahmen in der Schweiz enden am 30. April 2021

Anfangs April wurde in Deutschland in verschiedenen Geflügelhaltungen das Virus der Aviären Influenza (Vogelgrippe) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Die durch die deutschen Behörden definierten Schutz- und Überwachungszonen reichten teilweise bis auf das Gebiet des Kantons Schaffhausen, weshalb das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für dieses Gebiet sichernde Massnahmen angeordnet hat. In der Zwischenzeit wurden weder auf deutscher noch auf schweizerischer Seite weitere Fälle von Vogelgrippe festgestellt. Deshalb hat das BLV in Absprache mit den deutschen Behörden und den betroffenen Kantonen beschlossen, die bis zum 30. April 2021 befristete Verordnung nicht zu verlängern.

Sichernde Massnahmen in Schaffhausen ab 1. Mai 2021 aufgehoben

Die Geflügelhaltenden in den bezeichneten Gebieten wurden durch das kantonale Veterinäramt am 9. April 2021 schriftlich informiert, welche Massnahmen sie einzuhalten haben, um die Einschleppung der Vogelgrippe zu verhindern. Neben allgemeinen Hygienemassnahmen galten vor allem Einschränkungen im Tierverkehr und die Meldepflicht bei vermehrten Krankheits- und Todesfällen. Diese Massnahmen gelten noch bis zum 30. April 2021. Danach ist der Verkehr mit Tieren und Tierprodukten wieder nach den allgemeingültigen Regeln möglich.

Tierhaltende sind zur Wachsamkeit und Sorgfalt aufgerufen

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass Tierseuchen jederzeit auftreten können und sich durch den intensiven Tierverkehr sehr rasch über grosse Gebiete ausbreiten können. Es ist deshalb die Pflicht jeder Tierhalterin und jedes Tierhalters, die eigenen Tiere genau zu beobachten und auffällige Krankheits- oder Todesfälle der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt zu melden. Für den Tierverkehr gelten zudem Dokumentationsvorschriften. Die Einfuhr von

Tieren ist für die meisten Tierarten nur mit amtlichen Gesundheitszeugnissen erlaubt. Tierhaltende sind gehalten, sich frühzeitig vor einer Einfuhr über die geltenden Vorschriften zu informieren.

Schaffhausen, 29. April 2021

Veterinäramt Schaffhausen

Weitere Auskünfte erteilt:

Peter Uehlinger, Kantonstierarzt

052 632 71 00 veterinaeramt@sh.ch

Weitere Informationen zur Vogelgrippe sowie zur Tiergesundheit und zu den Einfuhrvorschriften sind auf der Homepage des BLV verfügbar: www.blv.admin.ch